

# Informationsbroschüre für Eltern

Vorbemerkungen zur Betreuung  
in der Kindertagespflege



Ausgezeichnet mit dem Gütesiegel für Bildungsträger:

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung.....</b>                                                                                              | <b>3</b>  |
| <b>2. Eignung und Qualifizierung .....</b>                                                                             | <b>3</b>  |
| <b>3. Wissenswertes bezüglich verschiedener Betreuungsformen in der Kindertagespflege .....</b>                        | <b>4</b>  |
| 3.1 Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt .....                                                | 4         |
| 3.2 Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen .....                                                           | 5         |
| 3.3 Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern .....                                             | 5         |
| <b>4. Die nächsten Schritte .....</b>                                                                                  | <b>6</b>  |
| 4.1 Kontaktaufnahme .....                                                                                              | 6         |
| 4.2 Betreuungsvertrag .....                                                                                            | 6         |
| 4.3 Eingewöhnung .....                                                                                                 | 7         |
| <b>5. Eine gelungene Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson .....</b>             | <b>8</b>  |
| <b>6. Kostenübernahme: Betreuungsgeld .....</b>                                                                        | <b>9</b>  |
| 6.1 Verfahren – Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt und Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen ..... | 9         |
| 6.2 Bedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege .....                                                   | 10        |
| <b>7. Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung der Stadt Freiburg (IBV Kinderbetreuung) .....</b>   | <b>11</b> |
| <b>8. Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten .....</b>                                                         | <b>12</b> |
| <b>9. Häufig gestellte Fragen/Wissenswertes.....</b>                                                                   | <b>13</b> |
| 9.1 Was zeichnet die Kindertagespflege aus? .....                                                                      | 13        |
| 9.2 Welches sind die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege? .....                                               | 13        |
| 9.3 Was mache ich, wenn mir einige Dinge in der Kindertagespflege widerstreben? .....                                  | 13        |
| 9.4 Wie errechnet sich der Beitrag, zu dem die Eltern herangezogen werden? .....                                       | 13        |
| 9.5 Bundeskinderschutzgesetz: Was mache ich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? .....                         | 15        |
| <b>10. Unterstützung des TagesmütterVereins Freiburg e.V. ....</b>                                                     | <b>16</b> |
| <b>Antrag auf Mitgliedschaft .....</b>                                                                                 | <b>18</b> |

## 1. Einleitung

Sie haben sich für eine Beratung und Vermittlung durch den TagesmütterVerein Freiburg e.V. entschieden. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, wesentliche Fragen zu klären, die sich in der Betreuung ihres Kindes bei einer Kindertagespflegeperson ergeben können.

Die **Fachberatung für Kindertagespflege** wurde 1995 als „TagesmütterVerein Freiburg e.V.“ gegründet. Die Stadt Freiburg beauftragte den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit dem Auf- und Ausbau einer flexiblen, bedarfsorientierten und qualifizierte Kinderbetreuung. Die Vermittlung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen gehören zu den wichtigsten Aufgaben des TagesmütterVereins Freiburg e.V., welcher mit dem Gütesiegel des Bundesministeriums für Familien ausgezeichnet wurde.

Im Mittelpunkt unserer Tätigkeit steht die Beratung und Begleitung der Eltern und der Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege. Dabei ist uns wichtig, auch während des Betreuungsverhältnisses als Ansprechpartner für Eltern und Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stehen.

## 2. Gespräch und Qualifizierung

Die vom TagesmütterVerein Freiburg angebotene Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten und basiert auf dem QHBW.

Frauen und Männer, die als Kindertagespflegepersonen tätig sein möchten, werden in einem Gespräch nach ihrer glaubhaften Motivation zur Kinderbetreuung, Bildung und Erziehung; Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern; ein liebevoller Kontakt und Verzicht auf Gewalt; gesundheitliche Unbedenklichkeit, persönliche und fachliche Kompetenzen sowie die räumlichen Voraussetzungen gefragt.

In der Qualifizierung werden pädagogische und rechtliche Grundlagen, Fragen zur frühkindlichen Bildung oder zur gesunden Ernährung behandelt. Ein Hausbesuch bei der Kindertagespflegperson sowie ein Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind sind weitere Voraussetzungen für die Tätigkeit.

Während ihrer Betreuungstätigkeit müssen Kindertagespflegepersonen jährlich Fortbildungen (mindestens 20 Unterrichtseinheiten) nachweisen.

Wer mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate Kinder betreut, braucht eine Erlaubnis des zuständigen AKi (Amtes für Kinder, Jugend und Familie Freiburg / AKi).<sup>1</sup>

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen bieten Betreuung bei sich zu Hause, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen an – stundenweise oder ganztags.

---

<sup>1</sup> Im fortlaufenden Text wird die Abkürzung AKi für das Amt für Kinder, Jugend und Familie, ehemals Jugendamt, verwendet.

### **3. Wissenswertes bezüglich verschiedener Betreuungsformen in der Kindertagespflege**

#### **3.1 Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt**

Die Kindertagespflegeperson betreut bis zu fünf Kinder in ihrem eigenen Haushalt. Ab einem Betreuungsumfang von mehr als 15 Stunden und mehr als drei Monaten muss sie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) beim zuständigen AKi beantragen. Liegt eine Eignung vor, so sind die Tageskinder automatisch gesetzlich unfall-versichert.

Die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt ist selbständig und trägt die Kosten für die soziale Absicherung selbst. Kraft Gesetz ist sie dazu verpflichtet, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung und Unfallkasse abzuführen. Ist die Kindertagespflegeperson alleinstehend oder alleinerziehend bzw. übersteigt das Betreuungsgeld die Bemessungsgrenzen der Familienversicherung, fallen zusätzlich Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung an. Seit 2009 übernimmt das AKi auf Antrag die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich bei der Berufsgenossenschaft gesetzlich gegen Unfälle zu versichern (Unfallversicherung). Den Jahresbeitrag erhält sie auf Antrag in voller Höhe vom AKi erstattet.

Die Kindertagespflegeperson muss gegenüber der Finanzbehörde ihre Ein- und Ausgaben erklären. Bei dem zu versteuernden Einkommen (Betreuungsgeld) sind jedoch steuerfreie Pauschalen abzuziehen, die je nach Umfang der Betreuungszeit variieren. Die Pauschale beträgt maximal 400,00 € monatlich pro Kind bei acht und mehr Stunden Betreuung am Tag. Die Pauschale ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen.

### **3.2 Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Eine selbständige Kindertagespflegeperson kann auch in anderen geeigneten Räumen maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Zwei und mehr selbständige Kindertagespflegepersonen können maximal sieben (bei pädagogischem Erstberuf zehn) fremde Kinder gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen betreuen. In diesem Fall ist es erforderlich, dass jede Kindertagespflegeperson mit den Eltern, dessen Kinder sie betreut, einen Betreuungsvertrag abschließt. Eine mögliche Vertretungsregelung wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen kann z. B. in Räumen, welche die Kindertagespflegeperson extra anmietet, in Räumen von Betrieben, in Räumen, die der Kindertagespflegeperson von Gemeinden, Familienbildungsstätten, Kirchengemeinden u. ä. zur Verfügung gestellt werden, stattfinden. Nach einer Begehung der Räumlichkeiten durch das örtlich zuständige Amt für Kinder Jugend und Familie sowie der Fachberatung Kindertagespflege wird jeder Kindertagespflegeperson eine separate Pflegeerlaubnis erteilt.

Bezüglich der Sozialversicherungsabgaben, der Unfallversicherung und der Steuern gelten die gleichen Bedingungen wie bei Kindertagespflegepersonen, welche im eigenen Haushalt betreuen.

### **3.3 Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern**

Bei einer Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern arbeitet, sind in der Regel die Eltern Arbeitgeber:innen und stellen die Kindertagespflegeperson an. Sie müssen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen befolgen und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zu der gesetzlichen Unfallversicherung erstatten. Der Stundensatz ist mit der Kinderbetreuerin auszuhandeln und der Mindestlohn ist dabei zu berücksichtigen.

## 4. Die nächsten Schritte

### 4.1 Kontaktaufnahme

Nach der Vermittlungssprechstunde, in welcher Sie Kontaktdaten von Kindertagespflegepersonen erhalten haben, treten Sie mit diesen telefonisch in Kontakt. Bereits bei einem ersten Telefonat werden betreuungsrelevante Daten abgeklärt. Im Anschluss daran erfolgen persönliche Gespräche zum gegenseitigen Kennenlernen. In weiteren Treffen werden Informationen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson ausgetauscht, z. B. bezüglich Betreuungs- und Urlaubszeiten, Essens- und Schlafgewohnheiten, Gesundheitszustand, Erziehungsvorstellungen, Bezahlung, etc.. Haben sich Eltern, Kindertagespflegeperson sowie Kind kennengelernt und wollen ein Betreuungsverhältnis eingehen, so wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Vor dem Betreuungsbeginn erfolgt die Eingewöhnung des Kindes.

### 4.2 Betreuungsvertrag

Für den Betreuungsvertrag, der Grundlage eines jeden Kindertagespflegeverhältnisses, empfehlen wir die Schriftform, um Missverständnissen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson vorzubeugen. Der Vertrag ist Ihnen dabei behilflich, die rechtliche Seite der Beziehung abzuklären und Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu klären.

Den Kindertagespflegepersonen liegt ein Vertragsmuster vor, das als Vorschlag und Empfehlung aufzufassen ist. Sollten sich beim Ausfüllen des Vertrages Fragen ergeben, werden wir Ihnen gerne behilflich sein.

Der Vertrag enthält Regelungen zu:

- ✿ Personalangaben
- ✿ 1. Beginn/Beendigung
- ✿ 2. Betreuungsumfang
- ✿ 3. Betreuungsfreie Tage/unvorhergesehene Ausfallzeiten
- ✿ 4. Betreuungskosten
- ✿ 5. Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

Darüber hinaus

- ✿ Belehrung Betroffenenrechte
- ✿ Datenschutz besonders heikle Daten
- ✿ Datenschutz
- ✿ Einwilligung in die Datenerhebung
- ✿ Foto- und Filmrechte
- ✿ Impfschutz Masern

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Zweck der Untersuchung ist es festzustellen, ob der Betreuung in Kindertagespflege gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

Durch den Anschluss an die Fachberatungsstelle wird beiden Vertragspartnern (Eltern und Kindertagespflegeperson/en) Rückhalt und fachliche Begleitung angeboten. In erster Linie wird es beim Abschluss des Vertrages darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes/der Kinder zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind/den Kindern den täglichen Wechsel der Bezugspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche stabile Betreuung zu erreichen.

Falls es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tagesmütter-Verein Freiburg oder das AKi wahrzunehmen.

### **4.3 Eingewöhnung**

Neben den vertraglichen Regelungen ist für Ihr Kind vor allem eine angemessene Eingewöhnung wichtig. Es handelt sich dabei um die Zeit, in der sich das Tageskind mit der Kindertagespflegeperson, der neuen Umgebung und den anderen Kindern in der Kindertagespflege vertraut macht. Eltern und Kindertagespflegeperson haben die Aufgabe, das Kind in dieser Zeit zu unterstützen.

Mit der Eingewöhnung sollte erst dann begonnen werden, wenn alle wichtigen Fragen besprochen wurden und der Betreuungsvertrag abgeschlossen ist. Eine sorgsame Eingewöhnung ist sowohl für die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson als auch bei einer Betreuung durch eine Kinderbetreuerin im Haushalt des Tageskindes wichtig.

Die Eingewöhnungsphase ist für die Kindertagespflegeperson Arbeitszeit und wird mit dem vereinbarten Stundensatz vergütet.

Ausführliche Informationen, weshalb eine Eingewöhnungsphase erforderlich ist und was Ihre Rolle und die Rolle der Kindertagespflegeperson in dieser sensiblen Übergangsphase ist, lesen Sie bitte in unserer „Informationsbrochure zur Eingewöhnung in der Kindertagespflege“ nach.

## 5. Eine gelungene Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege ist eine flexible und familiennahe Betreuungsform. Eine gelungene **Erziehungspartnerschaft** zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Eine sorgfältige Eingewöhnung steht zu Beginn dieser Partnerschaft und für den Aufbau eines guten Verhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflegepersonen und Eltern sollten zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit bedeutet, durch gemeinsam erlebte Erfahrungen Vertrauen zu entwickeln. Sie gehen eine Erziehungspartnerschaft ein, die von Wertschätzung, Vertrauen, Transparenz, Kritikfähigkeit und verbindlichen Absprachen geprägt sein sollte. Erst eine gute und tragfähige Kooperation ermöglicht zielgerichtete Aktivitäten und Absprachen zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern. Transparenz und gegenseitige Informationen sind hierfür wichtige Aspekte. Über einen regelmäßigen Austausch von Anfang an, durch z.B. Entwicklungs-, Tür- und Angelgespräche, kann dies erreicht werden.

Funktionierende Zusammenarbeit kann bewirken, dass auch dann, wenn mal etwas nicht so gut klappt, das Verhältnis von Kindertagespflegeperson und Eltern nicht gleich grundsätzlich belastet sein muss.

Der TagesmütterVerein Freiburg e.V. steht Eltern bei Fragen und Schwierigkeiten in der Erziehungspartnerschaft mit der Kindertagespflegeperson gerne zur Seite.

*Quellen: Bendt, U./ Erler, C. (2012): Der Praxisratgeber für professionelle Kindertagespflege. S. 88 ff.*

## 6. Kostenübernahme: Betreuungsgeld

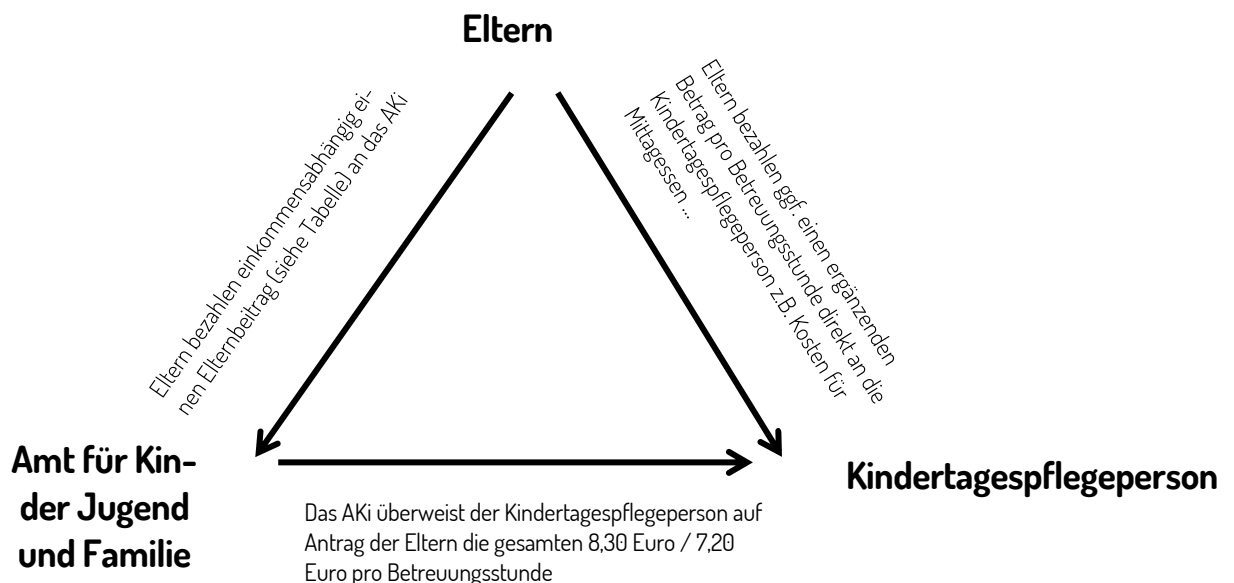
Die Stadt Freiburg erstattet derzeit, auf Antrag der Eltern, an die Kindertagespflegeperson bis zu 8,30 € pro Stunde für ein Kind unter drei Jahren und 7,20 € pro Stunde für Kinder über drei Jahren. Dies gilt für 52 Wochen im Jahr.

### 6.1 Verfahren – Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt und Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen

- ✚ Möchten die Eltern ein Betreuungsverhältnis unter Einbeziehung des AKi eingehen, dann haben die Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme beim AKi zu stellen. Zusätzlich ist die Bestätigung der Kindertagespflegeperson erforderlich (vgl. Seiten 1-5 des Antragsformulars).

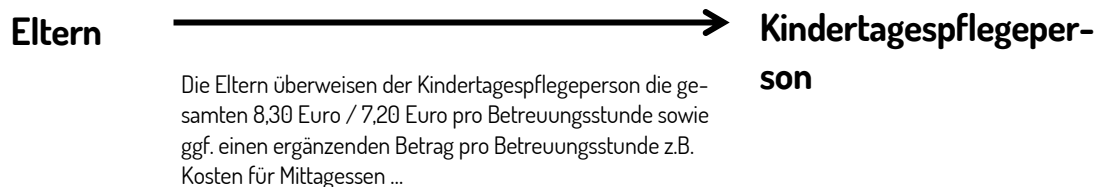
Wird den Anträgen seitens des AKi stattgegeben, erhält die Kindertagespflegeperson das Betreuungsgeld in Höhe von 8,30 € pro Stunde pro Kind unter drei Jahren und 7,20 € pro Stunde und Kind über drei Jahren. Nach Prüfung der Einkommensverhältnisse teilt das AKi den Eltern mit, inwieweit sich an den Kosten beteiligen müssen. Wie hoch die Beteiligung ist, kann der Kostenbeitragstabelle (siehe Kostenbeitragstabelle) entnommen werden.

Die Kindertagespflegeperson kann von den Eltern einen ergänzenden Betrag pro Betreuungsstunde verlangen. Dieser ist von den Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson zu überweisen.



Die erforderlichen Antragsformulare sowie weitere Informationen erhalten Sie beim Tagesmütterverein Freiburg e.V. und beim AKi der Stadt Freiburg.

- ✚ Möchten die Eltern ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson, ohne Einbeziehung des Akis abschließen, so wird das vereinbarte Betreuungsgeld direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson bezahlt.



## 6.2 Bedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

In den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Freiburg sind u. a. die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Stadt Freiburg aufgenommen. Die vollständige Richtlinie erhalten Sie auf Anfrage bei der Fachberatung Kindertagespflege, TagesmütterVerein oder auf der Homepage [www.kinder-freiburg.de](http://www.kinder-freiburg.de).

- ✚ Das Land Baden-Württemberg stellt Fördermittel (sog. FAG-Mittel, **Zuschüsse für Eltern**) zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme dieser gibt es Kriterien: Die Zuschüsse werden nur erstattet, wenn das betreute Tageskind unter drei Jahre alt ist. Die Stadt erhält derzeit nur für Kinder unter drei Jahren die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel. Mit dem dritten Geburtstag des Kindes fallen diese Mittel automatisch weg.
- ✚ Gleichwohl sehen die Planungen der Stadt Freiburg vor, dass auch für Kinder über drei Jahren eine maximale Förderung von 7,20 € pro Std. bei einer ergänzenden Betreuung (zum Kindergarten/zur Schule) beantragt werden kann. Falls das Kind keinen Kindergartenplatz erhalten hat, kann für eine abgesprochene Übergangszeit ein Antrag auf weitere Förderung von 8,30 € gestellt werden.
- ✚ Seit 1. August 2013 greift der Rechtsanspruch für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder **in Kindertagespflege** für Ein- bis Dreijährige. Die gesetzliche Grundlage bildet der § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Empfehlung des Deutschen Instituts für Kinder- und Familienrecht. Dieser legt zugrunde, dass alle Eltern den Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, unabhängig davon, ob sie aus beruflichen oder anderen Gründen eine Kinderbetreuung benötigen. Dieser Rechtsanspruch umfasst zunächst einen Grundanspruch auf eine Förderung und Betreuung von vier Stunden/Tag. Darüber hinaus richtet sich der Umfang der Betreuung nach dem Bedarf der Eltern oder des Kindes.
- ✚ Die genauen Daten der Elternbeiträge/Zuschüsse ändern sich jährlich und sind in dieser Broschüre, Kapitel 9.2, abgedruckt oder dem Anhang des Antragsformulars zu entnehmen.

## 7. Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung der Stadt Freiburg (IBV Kinderbetreuung)

Im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 01.08.2013 wurde in Freiburg eine neue Stelle eingerichtet: Die **Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung** – kurz genannt: **IBV Kinderbetreuung**. Bei vorhersehbarem Bedarf ist den Eltern aufgrund landesrechtlicher Regelungen eine Voranmeldefrist von sechs Monaten für ihren Betreuungsbedarf zumutbar. Für diese Voranmeldung besteht die zentrale Anlaufstelle. Diese wurde zur besseren Koordination der Elternanfragen und für eine optimale Nutzung der bereits bestehenden Betreuungskapazitäten geschaffen (vgl. Drucksache KJHA-13/025).

Alle Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten), die einen Betreuungsplatz für Ihre Kinder suchen, sollten sich online auf der Internetseite der Stadt Freiburg ([www.freiburg.de/kinderbetreuung](http://www.freiburg.de/kinderbetreuung)) oder über die Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle der Stadt registrieren, um den Rechtsanspruch geltend machen zu können.

Eltern, die eine Betreuung in Kindertagespflege wünschen, erhalten eine Vermittlung über den TagesmütterVerein, müssen sich jedoch trotzdem in dem System registrieren und den TagesmütterVerein als Wunschoption angeben. Sie können minimal eine und maximal drei Optionen wählen.

### Sprechzeiten der IBV Kinderbetreuung

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1

79098 Freiburg

Persönlich, telefonisch (0761/201-8408) oder per E-Mail ([kinderbetreuung@stadt.freiburg.de](mailto:kinderbetreuung@stadt.freiburg.de)).

## 8. Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten

Seit dem 1. Januar 2025 gilt, dass der Anlass für die Kinderbetreuung keine Rolle für die steuerliche Absetzbarkeit spielt. Fallen den Eltern also Kosten für Betreuungsdienstleistungen, Kindergarten oder eine Kindertagespflegeperson an, sind die Abzugsvoraussetzungen bereits gegeben. Durch den Verzicht auf den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen der Eltern können alle Eltern die Kosten der Kinderbetreuung im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich absetzen. Alle Eltern können 80% der Betreuungskosten pro Kind und maximal 4.800,00 € pro Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Diese Steuerbegünstigung gilt für alle Kinder bis zum Lebensalter von 14 Jahren sowie bei Kindern mit Behinderung zeitlich unbegrenzt, sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Ausgeschlossen sind hingegen Kosten für Unterricht oder Freizeitbeschäftigung.

Voraussetzung für den Abzug in der Steuererklärung ist ein klarer Nachweis für die angefallenen Aufwendungen. So muss eine Rechnung für die Betreuungsleistung existieren und die Zahlung hat auf ein Bankkonto der leistenden Person oder Einrichtung zu erfolgen. Barzahlungen sind vom Abzug in der Steuererklärung in der Regel ausgeschlossen

*Quelle: <http://www.finanztip.de/recht/steuerrecht/kinder-betreuungskosten.htm>*

## 9. Häufig gestellte Fragen/Wissenswertes

### 9.1 Was zeichnet die Kindertagespflege aus?

Die Betreuung in Kindertagespflege zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- ✚ Flexibilität: Die Kindertagespflegepersonen bieten Eltern einen flexiblen Betreuungsumfang an. Durch individuelle Absprachen kann eine bedarfsgerechte Betreuung des Tageskindes stattfinden.
- ✚ „Betreut wie zu Hause“: Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. So werden z.B. oftmals die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mitbetreut und die Betreuung findet zumeist in der Privatwohnung statt, wodurch die Atmosphäre des Familienlebens die Betreuung prägt.
- ✚ Betreuungsschlüssel: Der Betreuungsschlüssel ist in der Kindertagespflege optimal an die Bedürfnisse der Kleinkinder angepasst (maximal fünf Kinder pro Kindertagespflegeperson erlaubt; durchschnittlich in Freiburg: drei Kinder pro Kindertagespflegeperson). Kindertagespflege bietet dadurch eine kontinuierliche Bindungsperson für Kinder.

### 9.2 Welches sind die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege?

Kindertagespflege stellt ein Angebot zur Kinderbetreuung dar, das sich durch seine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten (Kinder, Eltern und Betreuungspersonen) auszeichnet. Gesetzlich verankert ist die Kindertagespflege im SGB VIII, dessen vorrangige Ziele es sind, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.

Die für den Bereich der Kindertagespflege hauptsächlich relevanten Vorschriften des SGB VIII sind:

- ✚ § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung
- ✚ § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege
- ✚ § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

### 9.3 Was mache ich, wenn mir einige Dinge in der Kindertagespflege widerstreben?

Versuchen Sie, alle Schwierigkeiten zu besprechen, sobald diese auftauchen. Schieben Sie solche Gespräche nicht auf – Sie können eine Beraterin des Tagesmüttervereins Freiburg e.V. dazu bitten. Es ist nicht gut, Ihr Kind gleich in eine andere Kindertagespflegestelle zu geben. Das sollten Sie nur tun, wenn es unbedingt erforderlich ist. Ihr Kind benötigt eine dauerhafte Beziehung. Lassen Sie keine unangebrachte Eifersucht aufkommen, wenn das Kind sich bei der Kindertagespflegefamilie wohl fühlt.

### 9.4 Wie errechnet sich der Beitrag, zu dem die Eltern herangezogen werden?

Kindertagespflegepersonen erhalten vom AKi auf Antrag der Eltern das Betreuungsgeld in Höhe von 8,30 € pro Stunde pro Kind unter drei Jahren und 7,20 € pro Stunde und Kind über drei Jahren. Die Eltern des betreuten Tageskindes werden an den Kosten beteiligt. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird auf Grundlage der von der Stadt Freiburg empfohlenen Kostenbeitragstabelle errechnet. Durch die Angleichung der Kostenbeiträge in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen wurde den Eltern ab 01.01.2013 eine echte Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Betreuungsformen eingeräumt.

Grundlage für die Berechnung bildet das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft, das sich wie folgt errechnet:

- + Nettoeinkünfte Mutter
- + Nettoeinkünfte Vater
- + Kindergeld
- + Unterhalt
- + Wohngeld
- + Sonstige Einkünfte (z.B. Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen, ...)
- 569,00 € steuerlicher Freibetrag (in 2026)
- = Einkommen der Haushaltsgemeinschaft

Liegt das Einkommen unter 2.000,00 €, so werden die Eltern nicht an den Kosten für die Kindertagespflegeperson beteiligt.

### Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege

| durchschnittlich<br>tägliche<br>Betreuungszeit | bis 2<br>Stunden    |               | bis 3<br>Stunden    |               | bis 4<br>Stunden    |               | bis 5<br>Stunden    |               | bis 6<br>Stunden    |               | bis 7<br>Stunden    |               | bis 8<br>Stunden    |               | bis 9<br>Stunden    |               | bis 10<br>Stunden   |               | Einkommens-<br>gruppe | Einkommen *    |
|------------------------------------------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|-----------------------|----------------|
| Kindes-<br>alter                               | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre | unter<br>3<br>Jahre | ab 3<br>Jahre |                       |                |
| Monatliche<br>Kostenbeiträge                   | 0 €                 | 0 €           | 0 €                 | 0 €           | 0 €                 | 0 €           | 0 €                 | 0 €           | 0 €                 | 0 €           | 0 €                 | 0 €           | 0 €                 | 0 €           | 0 €                 | 0 €           | 0 €                 | 0 €           | I                     | bis 2.000 EUR  |
|                                                | 19 €                | 36 €          | 28 €                | 54 €          | 38 €                | 72 €          | 47 €                | 90 €          | 57 €                | 108 €         | 66 €                | 126 €         | 76 €                | 144 €         | 85 €                | 162 €         | 95 €                | 181 €         | II                    | bis 2.200 EUR  |
|                                                | 38 €                | 72 €          | 57 €                | 108 €         | 76 €                | 144 €         | 95 €                | 181 €         | 114 €               | 217 €         | 132 €               | 253 €         | 151 €               | 289 €         | 170 €               | 325 €         | 189 €               | 361 €         | III                   | bis 2.700 EUR  |
|                                                | 57 €                | 108 €         | 85 €                | 163 €         | 114 €               | 217 €         | 142 €               | 271 €         | 170 €               | 325 €         | 199 €               | 379 €         | 227 €               | 433 €         | 255 €               | 487 €         | 284 €               | 542 €         | IV                    | bis 3.200 EUR  |
|                                                | 76 €                | 144 €         | 114 €               | 217 €         | 151 €               | 289 €         | 189 €               | 362 €         | 227 €               | 433 €         | 265 €               | 505 €         | 303 €               | 578 €         | 341 €               | 650 €         | 378 €               | 722 €         | V                     | bis 3.700 EUR  |
|                                                | 95 €                | 181 €         | 141 €               | 271 €         | 189 €               | 361 €         | 237 €               | 452 €         | 284 €               | 542 €         | 331 €               | 632 €         | 378 €               | 722 €         | 426 €               | 812 €         | 473 €               | 903 €         | VI                    | über 3.700 EUR |

\* monatliches Gesamteinkommen (Nettoeinkünfte, Kindergeld, Unterhalt + sonstige Einkünfte) abzgl. eines steuerlichen Freibetrages (569 €)

### Anmerkungen:

- ✚ Gemäß **§ 90 Abs. 3 und Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)** kann der Kostenbeitrag erlassen werden, wenn er nicht zumutbar ist. Liegt Ihr Einkommen unter der Einkommensgruppe I, so wird er Ihnen erlassen.
- ✚ Bei einer Einstufung in die Einkommensgruppe VI benötigen wir keine Nachweise über Ihr Einkommen.
- ✚ Werden dem Antrag keine Nachweise beigelegt, gehen wir von einer Einstufung in die Einkommensgruppe VI aus. Dies gilt auch, sofern die Nachweise nach entsprechender Aufforderung nicht vollständig vorgelegt wurden.
- ✚ Beginnt das Kindertagespflegeverhältnis in der ersten Monatshälfte (bis zum 15. eines Monats), ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Beginnt das Kindertagespflegeverhältnis in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16. eines Monats), ist der halbe Kostenbeitrag für diesen Monat zu leisten.
- ✚ Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut, so ergibt sich folgende Geschwisterermäßigung:
  - 👪 bei 2 Kindern aus einer Familie 75 % des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
  - 👪 bei 3 und mehr Kindern aus einer Familie 50 % des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind

## 9.5 Bundeskinderschutzgesetz: Was mache ich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

In den vergangenen Jahren ist in Deutschland viel über Frühe Hilfen, frühe Unterstützung von Familien und frühe Förderung von Kindern beraten und diskutiert worden. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das zu Beginn des Jahres 2012 beschlossen wurde, konnten „Frühe Hilfen“ sogar bundesweit geregelt werden. Jetzt kommt es darauf an, Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme von unterstützenden Angeboten abzubauen.

Wir möchten Sie darin bestärken, in Fällen, in denen Sie das Kindeswohl Ihres Kindes oder eines anderen Kindes gefährdet sehen oder ein unterstützendes Angebot in Anspruch nehmen möchten, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

|                                                                                                                                        |                      |                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------|
| <b>TagesmütterVerein Freiburg e.V.</b><br><b>Fachberatung Kindertagespflege</b>                                                        | <b>0761/283535</b>   | <b>info@kinder-freiburg.de</b>    |
| <b>Amt für Kinder, Jugend und Familie</b>                                                                                              |                      |                                   |
| - <b>Kindertagespflege</b>                                                                                                             | <b>0761/201-8415</b> |                                   |
| - <b>Kommunaler Sozialer Dienst</b>                                                                                                    | <b>0761/201-8601</b> | <b>aki@stadt.freiburg.de</b>      |
| <b>Kompetenzzentrum Frühe Hilfen –</b><br><b>Interdisziplinäre Beratungsstelle für</b><br><b>Fragen zu Prävention und Kinderschutz</b> | <b>0761/201-8555</b> | <b>komptenz@stadt.freiburg.de</b> |

Die wichtigsten Punkte des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

-  Auf- und Ausbau „Früher Hilfen“ sowie verlässlicher Netzwerke für werdende Eltern.
-  Einführung von leicht zugänglichen und flächendeckenden Hilfsangeboten für Familien vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.
-  Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen, die Familien in belastenden Lebenslagen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes begleiten.
-  Verhinderung des „AKi-Hoppings“. Künftig ist sichergestellt, dass bei Umzug der Familie das neue zuständige AKi alle notwendigen Informationen vom bisher zuständigen AKi bekommt, um das Kind wirksam zu schützen.
-  Klarheit für Berufsgeheimnisträger bei der Informationsweitergabe an das AKi. Häufig erkennen Ärzte oder andere Berufsgeheimnisträger die Gefährdung eines Kindes zuerst. Hier gibt es klare Regelungen, die die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt, aber auch die Brücke zum AKi schlägt.
-  Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für Ehrenamtliche wird mit den Trägern vereinbart, bei welchen Tätigkeiten dies nötig ist.
-  Zum Weiterlesen: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Suchbegriff: Bundeskinderschutzgesetz)

## 10. Unterstützung des TagesmütterVereins Freiburg e.V.

Der gemeinnützige TagesmütterVerein Freiburg e.V. wird unter anderem unterstützt durch die Stadt Freiburg und das Land Baden-Württemberg.

Sie können uns bei unserer Arbeit helfen: Werden Sie **Mitglied** im TagesmütterVerein Freiburg e.V. oder unterstützen Sie uns finanziell.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der

**Fachberatung Kindertagespflege**  
**TagesmütterVerein Freiburg e.V.**

Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e.V.  
Jacob-Burckhardt-Str. 1 · 79098 Freiburg  
Tel. 07 61 / 28 35 35 · [info@kinder-freiburg.de](mailto:info@kinder-freiburg.de) · [www.kinder-freiburg.de](http://www.kinder-freiburg.de)

## Platz für Ihre Notizen

## Antrag auf Mitgliedschaft

Ich beantrage die Aufnahme in den TagesmütterVerein Freiburg e.V. als Mitglied gemäß § 5 Absatz 1.2 der Satzung in aktueller Fassung vom 08.07.2024.

Laut Satzung wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages im TagesmütterVerein Freiburg durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt derzeit 40,00 Euro pro Jahr.

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| <b>Name</b>       |               |
| <b>Vorname</b>    |               |
| <b>Straße/Nr.</b> |               |
| <b>PLZ/Ort</b>    |               |
| <b>Telefon</b>    | <b>E-Mail</b> |

**Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.**

Freiburg, den .....  
 Datum ..... Unterschrift .....

### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den TagesmütterVerein Freiburg e.V., Jacob-Burckhardt-Str. 1, 79098 Freiburg, bis auf Widerruf den Mitgliedsbeitrag zum 01.02. eines jeden Jahres per Lastschrift von folgendem Konto einzubeziehen:

|                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| <b>Kontoinhaber</b>   |                  |
| <b>IBAN</b>           | <b>SWIFT-BIC</b> |
| <b>Kreditinstitut</b> |                  |

Freiburg, den .....  
 Datum ..... Unterschrift .....

Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e.V.  
 Jacob-Burckhardt-Str. 1 · 79098 Freiburg  
 Tel. 07 61 / 28 35 35 · info@kinder-freiburg.de · www.kinder-freiburg.de